

## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

### **- Allgemeine Straßenreinigung-**

Der Umfang der von den Verpflichteten zu reinigenden Flächen wird entsprechend des § 6 der Straßenreinigungssatzung wie folgt festgelegt:

1. Die Reinigungspflicht besteht für Anlieger und Hinterlieger für an die bebauten oder unbebauten Grundstücke angrenzenden Gehwege von der Grundstücksgrenze bis einschließlich der Straßenrinne.
2. Bei durch Asphalt, Pflaster oder Beton befestigten Straßenoberflächen besteht die Reinigungspflicht innerhalb der geschlossenen Ortslage entlang der Grundstücksgrenze bis zu den im § 6 Abs. 1 bis 3 der Straßenreinigungssatzung definierten Bereichen. Im Außenbereich besteht die Reinigungspflicht nur an den Straßenabschnitten, welche durch eine Bebauung erschlossen sind.
3. Keine Reinigungspflicht besteht auf unbefestigten Straßen, sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen an denen kein Gehweg vorhanden ist.

Krauschwitz, den 19. April 2011

Rüdiger Mönch  
- Bürgermeister -